Bundesamt für Kommunikation BAKOM Herr Direktor Dr. Martin Dumermuth Zukunftstrasse 44 2501 Biel

Wabern 7. Juni 2007

# Stellungnahme zum Entwurf Konzession für SRG SSR idée suisse

Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung betreffend «neue Konzession SRG SSR». Als nationale Interessenvertretung für aktuelle, populäre Schweizer Musik nehmen wir zum Entwurf gerne Stellung. Seit Jahren engagieren wir uns für die Anliegen der Musikszene in den Bereichen Medien, Markt, Recht und Politik.

Die SRG SSR ist für die Verbreitung von Schweizer Kultur aller Art und die Information über diese eine wichtige Adresse. Ebenso kann man die SRG SSR als wichtige Produzentin und Koproduzentin von Werken nicht wegdenken. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass die Konzession diesen speziellen Bedingungen Rechnung trägt und den Programmauftrag des gebührenfinanzierten Service-Public verdeutlicht.

### 1. Art. 2 Programmauftrag

Art. 2 Abs. 6 lit.a

Die Formulierung sollte sich nicht nur auf Eigenproduktionen beschränken sondern auch Koproduktionen berücksichtigen, da diese durchaus einen wichtigen Beitrag zur schweizerischen Identität leisten.

Art. 2 Abs. 6 lit.b

Wir unterstützen diese Formulierung, da sie die Forderung nach angemessener Berücksichtigung von Schweizer Produktionen und die Zusammenarbeit mit den Schweizer Kulturschaffenden unterstreicht. Es macht auch Sinn auf die Möglichkeit zu verweisen, dass das Departement Vorgaben bezüglich Quoten erlassen kann. Dadurch erhalten «freiwillige» Vereinbarungen eine wichtige Unterstützung und die Möglichkeit sich zu entwickeln.



# 2. Art. 3 Programmqualität

Art. 3 Abs. 2

Diese Formulierung scheint uns angemessen, da nach unserem Ermessen nicht nur die Marktanteile die Qualität spiegeln. Ein Mix aus Marktanteilen und der Akzeptanz bei den Zielpublika macht deshalb Sinn. Denn es kann gut sein, dass ein «Special Interrest Thema» nicht die Masse anzieht – aber durchaus mit den Vorgaben des Programmauftrages korrespondiert.

# 3. Art. 4 Radioprogramme

Art.4 Abs. 6

Bei den Musik-Radioprogrammen werden die Bereiche Klassik, Jazz und Pop aufgeführt. Leider finden wir die Volksmusik in dieser Aufzählung nicht. Wir sind der Meinung, dass diese zwingend aufgeführt werden muss, da sie doch ein wichtiger Bestandteil der Schweizer Musikkultur ist.

#### 4. Art. 11 Online-Angebote

Artikel 11 Abs. 1 lit. a

Erfreulich ist, dass die Konzession auch die «Internet Aktivitäten» der SRG SSR anspricht. In dem sich wandelnden Nutzungsverhalten ist es unabdingbar verschieden Informationsquellen zu betreiben und diese auch gegenseitig zu vernetzen. Zumal andere Informationsmedien ein Thema anders (ausführlicher) Beleuchten können. Uns scheint jedoch die Formulierung in Artikel 11 Abs. 1 lit. a zu abschliessend. Denn es kann durchaus sein, dass eine Leistung die z.B. über Radio oder TV nicht zufrieden stellend erbracht werden kann, über das Medium Internet bestens funktioniert.

#### 5. Art. 21 Berichterstattung

Art. 1 Abs. 1

In dieser Formulierung fehlt uns der Bezug zu Art. 2 Programmauftrag. Wir sind der Meinung, dass auch über die Erfüllung des Programmauftrages, die erbrachten Leistungen und die Zusammenarbeiten berichtet werden soll und nicht nur über die Einhaltung der Qualitätsstandards.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und die von Suisseculture im weiteren Verfahren zu prüfen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Weiterhin leisten wir gerne unseren bescheidenen Beitrag zur spannenden Diskussion über die Medienlandschaft Schweiz.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Marty Geschäftsleiter